

Abgeltungen Vernetzung nach DZV

Informationsblatt für die Bewirtschafter

Gemeinde Münchenbuchsee 2017

(Ersetzt ältere Infoblätter!)

Abgeltungen für den ökologischen Ausgleich nach
Direktzahlungsverordnung (DZV) gemäss dem
Vernetzungsprojekt Berner Mittelland,

Landschaftseinheit: 12.09a Frienisberg, 12.09b Moossee,
34.01 Agglomeration Bern

Vernetzungs-Beiträge und Bewirtschaftungsvorgaben

Inhaltsverzeichnis

Vorgehen und Zeitprogramm zur Anmeldung	2
Vorgehen zur Anmeldung der Ökoflächen:	2
Anforderungen, Massnahmen, Abgeltungen und Auflagen	3
Abkürzungen:.....	3
Massnahmen, Abgeltungen und Auflagen.....	4
Extensiv genutzte Wiesen 611 EXWI.....	4
Wenig intensiv genutzte Wiesen 612 WIGW	5
Streuefläche 851 STFL.....	5
Uferwiese entlang von Fliessgewässern 634 UFWI.....	6
Extensive Weide 617 EXWE.....	7
Buntbrache 556 BUBR.....	8
Rotationsbrache 557 ROBR.....	9
Saum 559 Saum.....	9
Ackerschonstreifen 555 ASST.....	10
Einzelbäume und Alleen 924 EBBG	10
Hochstamm-Feldobstbäume 921 HOFO (922 Nussbäume).....	11
Hecken, Feld-, Ufergehölze einschliesslich Krautsaum 852 HEUF-K	12
Hecken, Feld-, Ufergehölze ohne Krautsaum 858 a-HEUF.....	13
Kiebitzförderflächen auf Ackerland (594).....	14
Konsequenzen bei Nichteinhaltung	14
Wem nützen die Vernetzungsflächen?	15
Weitere Infoquellen.....	15
Massnahmengebiete und zulässige vernetzungsbeitragsberechtigte BFF-Typen	16

Vorgehen und Zeitprogramm zur Anmeldung

Um Biodiversitätsförderflächen² (BFF²) und Vernetzung (Vern) anmelden zu können, müssen sie als Biodiversitätsförderflächen¹ (BFF¹)-Flächen angemeldet sein. Vernetzungs-Flächen müssen zudem in einem entsprechenden Massnahmengebiet liegen. Die BFF¹ und BFF² Beiträge sind mit den Vernetzungs-Beiträgen kumulierbar. Die Vertragsdauer beträgt für neue Anmeldungen BFF¹ und BFF² 8 Jahre. Das Vernetzungsprojekt dauert von 2017 - 2024 (=Vertragsdauer) das Landschaftsqualitätsprojekt von 2015 - 2022(=Vertragsdauer).

Die aufgeführten Landschaftsqualitäts-Massnahmen sind nur eine Auswahl. Gewisse Elemente können auch unabhängig der BFF angemeldet werden. Bitte beachten Sie die ausführlichen Angaben in den Massnahmenblättern für Landschaftsqualitätsbeiträge unter www.be.ch/natur (Formulare & Merkblätter). Weil das Budget des Bundes ausgeschöpft ist, werden nicht die vollen Landschaftsqualitäts-Beträge ausbezahlt. Die Investitionsbeiträge für Neupflanzungen von Bäumen werden ohne Kürzungen ausbezahlt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abgeltung für die angemeldeten BFF-Flächen. Die Abgeltung von Bund und Kanton richtet sich nach dem System der Voranmeldung und der Prioritätensetzung gemäss „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV).

Vorgehen zur Anmeldung der Ökoflächen:

<u>Wann</u>	<u>Was</u>	<u>Wer</u>
Sept.	Bei Erstanmeldungen: im Herbst in Gelan Interesse anmelden (sonst ist nur kostenpflichtige Freischaltung im Frühling möglich)	Landwirte
Feb.-März	Ergänzungen: Bei Frühjahrserhebung Anmeldung der BFF¹, BFF², Vernetzung und Landschaftsqualität im GELAN	

Anforderungen, Massnahmen, Abgeltungen und Auflagen

Allgemeine Anforderungen an BFF1, BFF2 und Vernetzung

Alle Elemente müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Die Bewirtschafter haben Anspruch auf Direktzahlungen nach DZV. Zudem können juristische Personen, Betriebe vom Bund, Kanton und Gemeinde und Betriebe über dem Höchsttierbestand Beiträge BFF1, BFF2, Vernetzung und Landschaftqualität beantragen. Bewirtschafter über der Altersgrenze sind nicht beitragsberechtigt.
- Fläche / Baum muss als BFF1 Element angemeldet sein und in der LN liegen.
- Die Fläche entspricht einer Massnahme im entsprechenden Massnahmegebiet (andere können im Gelan nicht eingegeben werden) ausser:
- In den **Massnahmegebieten**
Vernetzungsgebiet Tal/offenes Agrarland **VERt**, Vernetzungsgebiet Hügel/Hang **VERh** und Vernetzungsgebiet offene Wiesenlandschaft **VERw** sind:
 - **Neuanmeldungen Vernetzung von Hecken** (852 HEUF-K und 858 HEUF) nur möglich **wenn Ziel und Leitarten gefördert werden** evtl. nur Niederhecken
 - **Neuanmeldung Vernetzung Hochstamm-Feldobstbäume** (921 HOFO; 922 Nussbaum und 923 Kastanienbaum) nur **möglich in Siedlungs- / Hofnähe und in traditionellen Streuobstgebieten**
 - Extensive Wiese (EXWI), Wenig intensive Wiese (WIGW), Extensive Weide (EXWE) müssen zusätzlich eine der folgenden Anforderungen erfüllen:
 1. Maximal 100m von einem Gewässer, Waldrand oder Hecke¹⁾ entfernt
 2. Oder maximal 100m von einer vernetzungsberechtigten BFF entfernt sein
 3. Fläche(n) ist mindestens 30 Aren gross und hat somit Trittsteinfunktion
- Die Vernetzungsfläche darf nicht innerhalb der Bauzone liegen (in der Weilerzone sind Vernetzungsbeiträge für Flächen innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche möglich).
- Die angemeldete Fläche muss während der Projektdauer entsprechend den Auflagen bewirtschaftet werden.

Abkürzungen:

- | | | | |
|------------|------------------------------|--------------|---|
| • DZV | Direktzahlungsverordnung | • 612 WIGW | Wenig intensiv genutzte Wiesen |
| • BFF1 | Biodiversitätsförderflächen1 | • 617 EXWE | Extensive Weide |
| • BFF2 | Biodiversitätsförderflächen2 | • 634 UFWI | Uferwiese entlang von Fliessgewässern |
| • Vern | Vernetzung | • 851 STFL | Streufläche |
| • LQ | Landschaftsqualität | • 852 HEUF-K | Hecken, Feld-, Ufergehölze einschliesslich Krautsaum |
| • LQB | Landschaftsqualitätsbeiträge | • 858 a-HEUF | artenreiche Hecke ohne Krautsaum in Weide |
| • TZ | Talzone | • 921 HOFO | Hochstamm-Feldobstbäume |
| • HZ | Hügelzone | • 922Nussb. | Nussbaum |
| • BZ I-IV | Bergzone 1-4 | • 924 EBBG | Einzelbaum und Alleen |
| • 555 ASST | Ackerschonstreifen | | |
| • 556 BUBR | Buntbrache | | |
| • 557 ROBR | Rotationsbrache | | |
| • 559 Saum | Saum | | |
| • 611 EXWI | Extensiv genutzte Wiesen | | |

Bei Fragen zu den BFF und Vernetzung und Landschaftsqualität wenden Sie sich bitte direkt an:

Büro Kappeler, Tel 031 371 80 92, Natel 079 287 20 18, Dunantstrasse 4, 3006 Bern

Massnahmen, Abgeltungen und Auflagen

Extensiv genutzte Wiesen 611 EXWI

Biodiversitätsförderflächen 1 und 2, sowie Vernetzung:		
	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
611 EXWI	Vern° 10.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Keine Dünung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung nach Absprache) ▪ BFF1: Schnitt mindestens 1x jährlich, Mulchen verboten ▪ BFF1: Schnittgut muss abgeführt werden ▪ BFF1: Herbstweidung ab 1. Sept. bis 30. Nov. bei günstigen Bodenverhältnissen erlaubt ▪ BFF2: Indikatorpflanzen gemäss Weisung durch Kontrolle festgestellt ▪ Vern: Einsatz Mähaufbereiter verboten ▪ Vern: Dürrfutter bereiten bis Ende August (Schnittgut 2 Nächte liegen lassen, bei Haylage eine Nacht) ▪ Vern: Standardvariante: 1.Schnitt gemäss BFF1 (15. Juni im Tal) bei jedem Schnitt 10% der Fläche als Rückzugsstreifen stehen lassen. Rückzugsstreifen über den Winter sichtbar, kein separater Schnitt, maximal ein Jahr am selben Standort. Gilt auch unter HOFO. ▪ Vern: Nutzungsvarianten 2-6 artspezifisch möglich siehe unten
	BFF1°° 13.50 ¹	
	Total 23.50 ¹	
ev. Fehlender Teil Versorgungssicherheitsbeitrag hier abziehen	BFF2°°+16.50 ¹	
Hinweis: EXWI erhalten nur halben Versorgungssicherheitsbeitrag (im Vergleich zu Naturwiese)		
Minderertrag	-4.30	
¹ Talzone		

Landschaftsqualität (LQ): Mögliche Ergänzungsmassnahmen siehe Seite 6

Nutzungsvarianten 2-6 muss auf Ziel- und Leitart abgestimmt sein

Artspezifische Nutzungsvarianten (muss von Fachperson beurteilt und bestätigt werden)

Variante 2 Gestaffelter Schnitt

- Max. ½ der Fläche frühestens 20 Tage vor offiziellem Schnittzeitpunkt, den Rest frühestens 4 Wochen später.
- Lage des frühen Schnittes jährlich wechseln.
- Herbstweide bei trockenen Bodenbedingungen vom 1. September bis 30. November erlaubt

Variante 3 Flexibler Schnitt

- Schnittzeitpunkt des ersten Schnittes frei wählbar, Nutzungsintervall bis 31. Aug. mind. 8. Wochen, mindestens zwei Nutzungen pro Jahr (z.B. ein Schnitt und eine Herbstweidung)
- Bei jedem Schnitt 10% der Fläche als Rückzugsstreifen stehen lassen.
- Rückzugsstreifen über den Winter sichtbar (Auszäunen nicht obligatorisch), kein separater Schnitt. Maximal ein Jahr am selben Standort.

Variante 4 Einmaliger Schnitt

Schnittzeitpunkt des ersten Schnittes frei wählbar, nur eine Nutzung pro Jahr, Herbstweidung verboten

Variante 5 Aetzheu (nur BZ I bis BZ IV)

Gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung

Variante 6 Artspezifische Bewirtschaftung

Gemäss Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung

- ° Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)
- °° BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone
- °° BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)
- °°° LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Wenig intensiv genutzte Wiesen 612 WIGW

Biodiversitätsförderflächen 1 und 2, sowie Vernetzung:		
	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
612 WIGW	Vern [°] 10.-- BFF1 ^{°°} 4.50 Total 14.50 BFF2 ^{°°} +12.00 ¹	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Düngung Mist /Kompost max. 30Kg N / ha, (wenn nur Vollgülle vorhanden: max. 15 kg N/ha nach 1. Schnitt) ▪ BFF1: Keine Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung nach Absprache) ▪ BFF1: Schnitt mindestens 1x jährlich, Mulchen verboten ▪ BFF1: Schnittgut muss abgeführt werden ▪ BFF1: Herbstweidung ab 1. Sept. bis 30. Nov. möglich ▪ BFF2: gewisse Ziegerpflanzen durch Kontrolle festgestellt ▪ Vern: Einsatz Mähauflbereiter verboten ▪ Vern: Dürrfutter bereiten bis Ende August (Schnittgut 2 Nächte liegen lassen, bei Haylage eine Nacht) ▪ Vern: Schnitt Standardvariante: 1.Schnitt gemäss BFF1 (15. Juni im Tal) bei jedem Schnitt 10% der Fläche als Rückzugsstreifen stehen lassen. Rückzugsstreifen über den Winter sichtbar, kein separater Schnitt, maximal ein Jahr am selben Standort. Gilt auch unter HOFO. ▪ Vern: Nutzungsvarianten 2-6 artspezifisch möglich siehe Seite 4
Hinweis: WIGW erhalten nur halben Versorgungssicherheitsbeitrag (im Vergleich zu Naturwiese)		
Minderertrag	-4.30	
¹ Talzone bis Bergzone II		

Landschaftsqualität (LQ): Mögliche Ergänzungsmassnahmen siehe Seite 6

Streuefläche 851 STFL

Biodiversitätsförderflächen 1 und 2, sowie Vernetzung:		
	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
851 STFL	Vern [°] 10.-- BFF1 ^{°°} 18.-- ¹ Total 28.-- ¹ BFF2-Qualität ^{°°} +17.-- ¹	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel ▪ BFF1: Schnittgut muss abgeführt werden (mit Ausnahme von einzelnen Ast- und Streuhaufen als Strukturelemente) ▪ BFF1: maximal 1 Schnitt jährlich ab 1. September, mindestens 1 Schnitt pro 3 Jahre ▪ BFF1: keine Herbstweidung ▪ Vern: bei jedem Schnitt mind. 10% Fläche als Rückzugsstreifen stehen lassen. Rückzugsstreifen darf nicht separater geschnitten werden ▪ Vern: Mähauflbereiter verboten
Hinweis: STFL erhalten keinen Versorgungssicherheitsbeitrag (im Vergleich zu Naturwiese)		
Minderertrag	8.60	
¹ Talzone		
<i>Empfehlung: Bereitschaft zu weitergehenden ökologischen Aufwertungen nach Absprache (Tümpel anlegen, Pflanzung von Kopfweiden, Strukturen wie Asthaufen anlegen etc.)</i>		

Landschaftsqualität (LQ): Mögliche Ergänzungsmassnahmen siehe Seite 6

[°] Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)

^{°°} BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone

^{°°} BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)

^{°°°} LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Uferwiese entlang von Fließgewässern 634 UFWI

Biodiversitätsförderflächen 1 und 2, sowie Vernetzung:								
	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen						
634 UFWI	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 0;">Vern[°]</td> <td style="text-align: right; padding: 2px 10px 2px 0;">10.--</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 0;">BFF1^{°°}</td> <td style="text-align: right; padding: 2px 10px 2px 0;">4.50</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 0;">Total</td> <td style="text-align: right; padding: 2px 10px 2px 0;">14.50</td> </tr> </table>	Vern [°]	10.--	BFF1 ^{°°}	4.50	Total	14.50	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Maximale Breite des Streifens 12m oder Breite des Gewässerraumes ▪ BFF1: Keine Dünung ▪ BFF1: Pflanzenschutzmittel höchstens Einzelstockbekämpfung von Problempflanzen ab dem 4m vom Fließgewässer falls mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar. ▪ BFF1: Schnitt frei wählbar ▪ BFF1: Schnitt mindestens 1x jährlich ▪ BFF1: Schnittgut muss abgeführt werden, mulchen verboten ▪ BFF1: Herbstweidung ab 1. Sept. bis 30. Nov. bei günstigen Bodenverhältnissen möglich ▪ Vern: Einsatz Mähauflbereiter verboten ▪ Vern: Dürrfutter bereiten bis Ende August (Schnittgut 2 Nächte liegen lassen, bei Haylage eine Nacht) ▪ Vern: Bei jedem Schnitt 10% der Uferwiese als Rückzugsstreifen stehen lassen. Rückzugsstreifen über den Winter sichtbar, kein separater Schnitt, maximal ein Jahr am selben Standort.
Vern [°]	10.--							
BFF1 ^{°°}	4.50							
Total	14.50							
Hinweis: UFWI erhalten nur halben Versorgungssicherheitsbeitrag (im Vergleich zu Naturwiese)								
Minderertrag	-4.30							

Landschaftsqualität: Mögliche Ergänzungsmassnahmen zu EXWI, WIGW, STFL, UFWI				
	Beitrag pro Element	Auflagen / Bedingungen		
3.5 Kleinstrukturen	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding: 2px 10px 2px 0;">LQB^{°°°}</td> <td style="text-align: right; padding: 2px 10px 2px 0;">20.—</td> </tr> </table>	LQB ^{°°°}	20.—	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LQ: Anmeldbare Elemente:(a) Einzelbusch, (b) Kopfweide, (c) Felsblock, (d) Steinhaufen, (e) Quellflur, (f) Asthaufen ▪ LQ: Elemente im Umkreis von 5m gelten als eine Kleinstruktur ▪ LQ: Mindestens 5 Elemente pro Betrieb
LQB ^{°°°}	20.—			

[°] Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)

^{°°} BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone

^{°°} BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)

^{°°°} LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Extensive Weide**617 EXWE**

Biodiversitätsförderflächen 1 und 2, sowie Vernetzung:		
	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
617 EXWE	Vern [°] 5.-- BFF1 ^{°°} 4.50 Total 9.50	<p>Auflagen / Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Unproduktive Kleinstrukturen berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20% an der totalen Fläche zu Beiträgen ▪ BFF1: Düngung keine, ausser durch Weidetiere ▪ BFF1: Pflanzenschutzmittel, es sind höchstens Einstockbehandlungen von Problempflanzen erlaubt falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind ▪ BFF1: Nutzung grundsätzlich Weidenutzung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beweidung min. 1x jährlich ▪ Keine Zufütterung auf Weide ▪ Säuberungsschnitt erlaubt ▪ Mulchen und Einsatz von Steinbrechmaschinen verboten ▪ BFF2: Indikatorpflanzen und/oder Strukturen kommen regelmässig vor (oder es handelt sich um ein Flachmoor, eine Trockenwiese oder -weide oder ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung) ▪ Vern: Mindestfläche 20 Aren ▪ Vern: 10% unternutzte Flächen gilt auch bei Säuberungsschnitt ▪ Vern: Mindestens 5% Kleinstrukturen gemäss Tabelle A oder Orchideen und Osterglocken gemäss Punkt B <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grenzt die Weide auf einer Länge von 50m unmittelbar an einen Waldrand, so muss nur die Hälfte der erforderlichen Strukturelemente vorhanden sein. ▪ Offene Bodenstellen können maximal zur Hälfte als Kleinstrukturen angerechnet werden (andere Hälfte mit anderen Strukturelementen gemäss Tabelle) ▪ .Alle Gehölze müssen einheimischer Herkunft sein. ▪ Invasive Neophyten (Goldrute, Sommerflieder,...) sowie Adlerfarn, Blacken und Ackerkratzdisteln können keine Strukturelemente bilden und müssen bekämpft werden. ▪ Nahe beieinander liegende Strukturen können zusammengerechnet werden.
BFF2 wird im Mittelland nur selten erreicht 7.—		
Hinweis: EXWE erhalten nur halben Versorgungssicherheitsbeitrag (im Vergleich zu Weide) Minderertrag	-4.30	

Punkt B: Narzissen / Osterglocken und Orchideen

Element	Kriterien	Bemerkungen
Narzissen/ Osterglocken (Narcissus spp.)	5 Pflanzen pro m ²	auf der gesamten Weidefläche
Orchideen	10Pflanzen pro are	auf der gesamten Weidefläche

ODER Tabelle A:

- ° Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)
- °° BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone
- °° BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)
- °°° LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Tabelle A: anrechenbare Kleinstrukturen in Extensiven Weiden

Element	Kriterien	Bemerkungen
Offene Bodenstellen (Sand, Kies, Geröll, Kuhweglein, Weideeingang)	mindestens 4m ²	maximal die Hälfte der anrechenbaren Strukturen. Element muss längerfristig offen bleiben
Hecke, Feld- und Ufergehölz	Es können auch kleine Flächen mitgezählt werden	
Einzelbüsche	Mehr als 1m Wuchshöhe	Aufwachsende Fichten und Erlen zählen nicht als Strukturelement
Zwergstrauchgruppen	nur Alpenrosen und Wachholdergruppen	Aus Distanz von 50m als Zwergstrauchgruppe erkennbar
einheimischer Einzelbaum, Hochstammfeldobstbau, Allee	mindestens 3m Wuchshöhe nur einheimische Baumarten	Fläche aus Vogelperspektive
Trockensteinmauer, Lesesteinhaufen, Asthaufen	mindestens 4 Laufmeter bzw. 4m ² , Mindesthöhe 0.5m	das Element darf nicht zu stark überwachsen sein; muss als freistehendes Element erkennbar sein
Fels, Stein, Wurzelstock	Mindesthöhe 1m oder 1m ²	mit einem Felsanteil von mind. 50% (Fels, Stein)
Quellaufstoss, Vernässung, Flachmoor	mindestens 10m ²	Binsen, Sauergräser, Flachmoor inklusive Spierstaudenfluren
Hochstaudenflur, Ruderalvegetation, Grasbrache	mindestens 10m ²	evtl. ausgezäunt z.B. Eisenhut, Spierstauden, Brennessel, Alpendost, Brombeeren
Gewässervorland	Gewässerslänge x 1m Breite pro Uferseite anrechenbar	

Buntbrache 556 BUBR

Biodiversitätsförderflächen 1, sowie Vernetzung:		
556 BUBR	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
	Vern [°] 10.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ) ▪ BFF1: Vornutzung Acker, Kunstwiese oder Dauerkultur ▪ BFF1: Ansaat mit bewilligter Buntbrache-Mischung ▪ BFF1: Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall) ▪ BFF1: Reinigungsschnitt im 1. Standjahr bei grossem Unkrautdruck möglich ab 2. Standjahr kann zwischen 1. Okt. u. 15. März die Hälfte der Fläche geschnitten und der Boden oberflächlich bearbeitet werden ▪ BFF1: Am gleichen Standort darf frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder eine Brache angebaut werden oder Gesuch an ANF ▪ Vern: Mindestbreite 6m
	BFF1 ^{°°} 38.--	
	Total 48--	
Hinweis: BUBR erhalten keinen Versorgungssicherheitsbeitrag (im Vergleich zu Ackerland) Minderertrag -8.60		
<i>Hinweis: Brachen sind anspruchsvolle Kulturen. Regelmässig und frühzeitig müssen Problem-Unkräuter (Blacken, Goldrute, Ackerkratzdisteln etc.) bekämpft werden. Jährlicher Aufwand ca. 40h/ha. Empfehlung: Vor Auflösung der Brache nebenan eine neue Brache als Ersatz anlegen.</i>		

Landschaftsqualität: Mögliche Ergänzungsmassnahmen für BUBR, ROBR, SAUM

Beitrag pro Kultur	Auflagen / Bedingungen
1.2 Einzigartige Hauptkultur LQB ^{°°°} 200.--	- LQ: Mindestfläche 1 Are pro Kulturgruppe

[°] Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)

^{°°} BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone

^{°°°} BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)

^{°°°} LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Rotationsbrache 557 ROBR

Biodiversitätsförderflächen 1, sowie Vernetzung:		
557 ROBR	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
	Vern° 10.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ) ▪ BFF1: Vornutzung Acker, (Kunstwiese ausgeschlossen) oder Dauerkultur ▪ BFF1: Ansaat mit bewilligter Rotationsbrache Mischung ▪ BFF1: Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall) ▪ BFF1: Schnitt zwischen 1. Oktober und 15. März ▪ BFF1: Am gleichen Standort darf frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder eine Brache angebaut werden oder Gesuch an ANF ▪ BFF1: Ein bis dreijährige Kultur ▪ Vern: Mindestbreite 6m
	BFF1°° 33.--	
	Total 43.--	
<p>Hinweis: ROBR erhalten keinen Versorgungssicherheitsbeitrag (im Vergleich zu Ackerland) Minderertrag -8.60</p> <p><i>Empfehlung: Vor Auflösung der Brache nebenan eine neue Brache anlegen, damit Tiere in neue Brache wechseln können</i></p>		

Landschaftsqualität: Mögliche Ergänzungsmassnahmen für BUBR, ROBR, SAUM	
Beitrag pro Kultur	Auflagen / Bedingungen
1.2 Einzigartige Hauptkultur LQB°°° 200.--	- LQ: Mindestfläche 1 Are pro Kulturgruppe

Saum 559 Saum

Biodiversitätsförderflächen 1, sowie Vernetzung:		
559 SAUM	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
	Vern° 10.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Vornutzung Acker, Kunstwiese oder Dauerkultur ▪ BFF1: Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ) oder in Bergzone I und II liegen ▪ BFF1: Ansaat mit bewilligter Saum Mischung ▪ BFF1: Streifenbreite im Durchschnitt max. 12m welcher nicht als Anhaupt gebraucht werden darf. ▪ BFF1: Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall) ▪ BFF1: Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden. Schnittgut muss nicht abgeführt werden. Mulchen erlaubt (Reinigungsschnitte im 1. Standjahr möglich) ▪ BFF1: Mind. 2 Vegetationsperioden am gleichen Standort ▪ Vern: Mulchen/Schnitt verboten zwischen 1.März und 1. August
	BFF1°° 33.--	
	Total 43.--	
<p>Hinweis: Saum erhalten keinen Versorgungssicherheitsbeitrag (im Vergleich zu Ackerland) Minderertrag -8.60</p> <p><i>Empfehlung: Säume als Lebensraum möglichst lange am gleichen Standort belassen. Auf das Mulchgerät sollte verzichtet werden, um grosse Schäden an Fauna zu vermeiden.</i></p>		

Landschaftsqualität: Mögliche Ergänzungsmassnahmen für BUBR, ROBR, SAUM	
Beitrag pro Kultur	Auflagen / Bedingungen
1.2 Einzigartige Hauptkultur LQB°°° 200.--	- LQ: Mindestfläche 1 Are pro Kulturgruppe

° Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)

°° BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone

°° BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)

°°° LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Ackerschonstreifen**555 ASST**

Biodiversitätsförderflächen 1, sowie Vernetzung:				
555 ASST		Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Standort auf Parzellenrandfläche in Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge (kein Anhaupt) ▪ BFF1: Ansaat mit Getreide (ohne Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen, Soja oder Lein ▪ BFF1: Keine Stickstoffdüngung und Pflanzenbehandlungsmittel (Ausnahme Einzelstockbekämpfung im Bedarfsfall) ▪ BFF1: Breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung verboten ▪ BFF1: Keine Insektizide ▪ BFF1: In mindestens zwei aufeinanderfolgenden Hauptkulturen am gleichen Ort. ▪ Vern: Mindestbreite 6m 	
		Vern°		10.—
		BFF1°°		23.—
	Total	33.--		
Hinweis: ASST erhält vollen Versorgungs-sicherheitsbeitrag aber kein Extensio- und kein Einzelkulturbeitrag				
<i>Empfehlung: Ackerschonstreifen möglichst lange am gleichen Ort</i>				

Einzelbäume und Alleen**924 EBBG**

Biodiversitätsförderflächen 1 und 2, sowie Vernetzung:			
924 EBBG		Beitrag pro Baum	Auflagen / Bedingungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Eiche, Ulme, Linde, Weide und andere einheimische Laubbäume ▪ BFF1: Baumabstand mindestens 10m ▪ BFF1: Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel unter den Bäumen im Radius 3m. ▪ Vern: Stehenlassen von abgestorbenen Ästen und Bäumen. Abgestorbene Bäume mit mindestens 20cm Durchmesser sind beitragsberechtigt, bei Gefahr (Nähe von Wegen) aber zu entfernen. ▪ Vern: Mindesthöhe 3m ▪ Vern: Standortgerechte, einheimische Laubbäume und in BZ I-IV Lärchen und Föhren
		Vern°	
	Total	5.--	
BFF2-Qualität°			-.--

Landschaftsqualität: Mögliche Ergänzungsmassnahmen EBBG auf LN

3.2.1 Einzelbäume/ Baumreihen und Alleen		Beitrag pro Baum	Auflagen / Bedingungen <ul style="list-style-type: none"> ▪ LQ: Alleen Mindestens 5 Bäume in einer Reihe; Distanz 6-30m (Achtung BFF1 min. 10m) ▪ LQ: Einzelbäume mindestens 10m Abstand zu Hecken und Wald. Baumgruppe kann als ein Element angemeldet werden ▪ LQ: in Allee 6-30m Abstand möglich, regelmässiger Abstand ▪ LQ: Fachgerechte Baumpflege. Abgehende Bäume müssen ersetzt werden ▪ LQ: Bäume stehen auf eigener / gepachteter LN ▪ LQ: Maximal 6000.—pro Betrieb ▪ LQ: Stammhöhe mindestens 1.2m
		LQB°°°	30.--
3.2.3 Neuanlage Einzelbäume/ Baumreihen und Alleen		Beitrag pro Baum	Auflagen / Bedingungen <ul style="list-style-type: none"> LQ: Distanz zwischen zwei Bäumen in Allee beträgt 10-30m LQ: Abstand zu anderen Gehölzelementen 10m
		LQB°°°	160.—

° Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)

°° BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone

°° BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)

°°° LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Hochstamm-Feldobstbäume 921 HOFO (922 Nussbäume)

In den Massnahmegebieten Vernetzungsgebiet Tal/offenes Agrarland **VERT**; Vernetzungsgebiet Hügel/Hang **VERh** und Vernetzungsgebiet offene Wiesenlandschaft **VERw** sind Vernetzungs-Neuanmeldung von HOFO nur in Siedlungs-, Hofnähe und in traditionellen Streuobstgebieten

Biodiversitätsförderflächen 1 und 2, sowie Vernetzung:			
	Beitrag pro Baum	Auflagen / Bedingungen	
921 HOFO	Vern [°]	5.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1: Mindestens 20 Bäume auf einem Betrieb ▪ BFF2: Zurechnungsfläche max. 50m entfernt (z.B. EXWI, HEUF-K, SAUM, BUBR, STFL) ▪ Vern: 1 natürliche oder künstliche Nisthilfe pro 10 Bäume ausgerichtet auf Ziel- und Leitart ▪ Vern: Sachgerechte Pflege sowie Reinigung der Nistkästen ist vor dem 31. Januar durchzuführen
	BFF1 ^{°°}	13.50	
	Total	18.50	
	HOFO BFF2 ^{°°} +31.50 (Nussb. BFF2 ^{°°} +16.50)		
<p><u>Hinweis:</u> für Qualitätsbeiträge muss die Zurechnungsfläche unter den Obstbäumen oder in maximal 50m Entfernung liegen</p> <p><u>Empfehlung:</u> Qualitätsbeiträge anstreben (Zurechnungsfläche). Abgestorbene Bäume möglichst lange stehen lassen. Ergänzung der Lücken in Obstgärten, dies möglichst mit „alten“ Sorten"</p>			

Landschaftsqualität: Mögliche Ergänzungsmassnahmen für HOFO		
	Beitrag pro Baum	Auflagen / Bedingungen
3.4.1 Hochstamm-Feldobstbäume	LQB ^{°°°} 10.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LQ: Beiträge werden ab dem 1. Baum ausgerichtet ▪ LQ: Ab dem 10. Baum pro Betrieb mindestens 3 verschiedene Obstsorten oder –arten ▪ LQ: Pro Are 1 Baum anrechenbar, maximal 100 Bäume pro ha ▪ LQ: Fachgerechte Baumpflege LQ: Jungbaum auf beweideten Flächen fachgerecht schützen ▪ LQ: Maximal 1/3 der beitragsberechtigten Obstbäume pro Betrieb sind Nussbäume ▪ LQ: Maximal 2000.-- pro Betrieb
3.4.2 Neuanlage Hochstamm-Feldobstbäume	LQB ^{°°°} 160.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LQ: Ab dem 10 Baum pro Betrieb mindestens 3 verschiedene Obstsorten oder –arten ▪ LQ: Pro Are 1 Baum anrechenbar ▪ LQ: Maximal 1/3 der beitragsberechtigten Obstbäume pro Betrieb sind Nussbäume ▪ LQ: Fachgerechte Baumpflege ▪ LQ: Jungbaum auf beweideten Flächen fachgerecht schützen ▪ LQ: Investitionsbeiträge werden für maximal 20 Bäume (HOFO und EBBG) pro Betrieb und Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes ausbezahlt

[°] Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)

^{°°} BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone

^{°°} BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)

^{°°°} LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Hecken, Feld-, Ufergehölze einschliesslich Krautsaum 852 HEUF-K

In den Massnahmengebieten Vernetzungsgebiet Tal/offenes Agrarland **VERt**; Vernetzungsgebiet Hügel/Hang **VERh** und Vernetzungsgebiet offene Wiesenlandschaft **VERw** sind **bei der Vernetzung Neuanmeldungen** von Hecken (852 HEUF-K und 858 HEUF) nur möglich, wenn **Ziel und Leitarten** gefördert werden evtl. nur Niederhecken.

Biodiversitätsförderflächen 1 und 2, sowie Vernetzung:		
	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
852 HEUF-K	Vern [°] 10.-- BFF1 ^{°°} 27.-- Total 37.- BFF2 ^{°°°} +23.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BFF1 (Gehölz): Keine Düngung und Pflanzenbehandlungsmittel sachgerechte Pflege während Vegetationsruhe, mindestens alle 8 Jahre, abschnittsweise und maximal auf einem Drittel der Fläche ▪ BFF1 (Krautsaum): Mindestens 3m, maximal 6m breit, darf nicht als Anhaup gebraucht werden. Einseitiger Krautsaum bei unterschiedlichen Bewirtschaftern, Gewässer oder Strasse möglich. Der Krautsaum gehört zur Hecke. Bewirtschaftung wie extensive Wiese (Standartvariante). Schnittgut muss abgeführt werden ▪ BFF2 (Gehölz): Besteht nur aus einheimischen Strauch und Baumarten. Pro 10 Laufmeter 5 verschiedene Strauch-, Baumarten, mind. eine davon dornentragend oder pro 30m ein grosser Baum ▪ BFF2 (Krautsaum): 1. Hälfte Schnitttermin wie extensive Wiese, 2. Hälfte 6 Wochen nach erster Nutzung. Gesamte Fläche darf 2 x genutzt werden. Wartezeit immer mind. 6 Wochen. Mähauflbereiter verboten ▪ Vern: Pro Element (ID Kultur) 1 Kleinstruktur pro 50 Laufmeter Anrechenbare Kleinstrukturen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ast- oder Steinhaufen (Mindestfläche 1m², Mindesthöhe 0.5m) ▪ Totholz mit min. 60cm Stammumfang und als Baum erkennbar ▪ Kopfweiden mit sachgerechter Pflege (Stammhöhe bei Neupflanzung min. 1m)
Hinweis: HEUF-K erhalten keinen Versorgungsbeitragsbeitrag (im Vergleich zu Wiese) Minderertrag	-8.60	
<p>Hinweis: Krautsaum darf auch geweidet statt geschnitten werden. Nutzungstermine sind einzuhalten Wichtig: bei Neupflanzungen die ersten Jahre Gras um Sträucher vorsichtig schneiden oder niedertreten. Gerne helfen wir Ihnen bei Planung und Umsetzung einer Neupflanzung Empfehlung: Ast- und Steinhaufen wenn möglich grösser bauen 4m² und 1m hoch. Vor allem im unteren Teil eher grössere Steine oder Äste einbauen. Steinhaufen möglichst an sonnigen Standorten.</p>		

Landschaftsqualität: Mögliche Ergänzungsmassnahmen 852-HEUF-K		
	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
3.3.1 852 HEUF-K	LQB ^{°°°} 5.-- -	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LQ: Bewirtschaftung gemäss BFF1

[°] Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)

^{°°} BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone

^{°°°} BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)

^{°°°} LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Hecken, Feld-, Ufergehölze ohne Krautsaum 858 a-HEUF

In den Masssnahmegebieten Vernetzungsgebiet Tal/offenes Agrarland **VERt**; Vernetzungsgebiet Hügel/Hang **VERh** und Vernetzungsgebiet offene Wiesenlandschaft **VERw** sind **bei der Vernetzung Neuanmeldungen** von Hecken (852 HEUF-K und 858 HEUF) nur möglich, wenn **Ziel und Leitarten** gefördert werden evtl. nur Niederhecken.

Vernetzung:		
	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
858 a-HEUF	Vern [°] 10.-- BFF1 ^{°°} 0.-- Total 10.- BFF2 ^{°°} +0.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vern: Pro Element (ID Kultur) 1 Kleinstruktur pro 50 Laufmeter Anrechenbare Kleinstrukturen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ast- oder Steinhaufen (Mindestfläche 1m², Min desthöhe 0.5m) ▪ Totholz mit min. 60cm Stammumfang und als Baum erkennbar ▪ Kopfweiden mit sachgerechter Pflege (Stammhöhe bei Neupflanzung min. 1m) ▪ Vern: Gehölzbreite beträgt mindestens 2m ▪ Vern: Liegt in einer Weide und ist ausgezäunt ▪ Vern: Weist nur einheimische Strauch und Baumarten auf ▪ Vern: Pro 10m durchschnittlich 5 verschiedene Strauch-, Baumarten, mind. eine davon dornentragend oder pro 30m ein grosser Baum ▪ Vern: Steht auf der Betriebsfläche und ist nicht beidseitig von Strassen, Wegen oder anderen nicht landwirtschaftlichen Flächen beeinträchtigt ▪ Vern: 3m Streifen um Hecke darf nicht gedüngt werden. Weiden und schneiden jederzeit erlaubt. ▪ Vern: Pflanzenschutzmittel im Gehölz verboten. 3m Streifen um Hecke nur Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt, falls dies mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind
Hinweis: HEUF erhalten keinen Versorgungsicherheitsbeitrag (im Vergleich zu Ackerland) Minderertrag	-8.60	
<p>Empfehlung: Ast- und Steinhaufen wenn möglich grösser bauen 4m² und 1m hoch. Vor allem im unteren Teil eher grössere Steine Aste nehmen. Steinhaufen möglichst sonnig. Bewirtschaftung Gehölz wie HEUF-K</p>		

Landschaftsqualität: Mögliche Ergänzungsmassnahmen 858 a-HEUF		
	Beitrag pro Are	Auflagen / Bedingungen
3.3.2 858 a-HEUF	LQB ^{°°°} 20.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ LQ: Objekt ist angemeldet als Kulturcode 858 (artenreiche Hecke ohne Krautsaum in Weide)

[°] Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)

^{°°} BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone

^{°°} BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)

^{°°°} LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Kiebitzförderflächen auf Ackerland (594)

Nur im Zusammenhang mit Beratung in geeigneten Gebieten.

Vernetzung:		Beitrag pro Are	Grundanforderungen:
594 Kiebitzförderflächen	Vern°	10.--	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis: Einjährige Massnahmen, nur mit schriftlicher Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung beitragsberechtigt. ▪ Ziel: Tiefhalten der Vegetation zwischen Anfang März und Ende Mai auf v.a. feuchtem Ackerland in potenziellen Kiebitz-Brutgebieten.
	Total	10.--	
Hinweis: Kiebitzförderflächen erhalten vollen Versorgungssicherheitsbeitrag			<p>Anforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf erosionsgefährdeten Flächen ausgeschlossen ▪ Nur in potentiellen Kiebitz-Brutgebieten ▪ Keine mehrjährige Verpflichtungsdauer <p>Varianten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Späte Maissaat ab 25. Mai nach späträumenden Kulturen im Vorjahr oder nach abfrierenden Zwischenkulturen/Gründungen; falls erforderlich zwischenzeitliche Bodenbearbeitung (Grubber) zur Reduktion des Bewuchses <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Früher Umbruch von Kunstwiesen oder nicht abfrierenden Zwischenkulturen/Gründung vor 15. März; späte Maissaat ab 25. Mai <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beweidung von brachliegenden Flächen mit lückigem Gras- oder Unkrautbewuchs bis Ende Mai, anschliessend Anbau von Ackerkultur oder Kunstwiese <p>ODER</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Saat von Kunstwiesen im Frühjahr bis 15. März nach spät räumenden Kulturen wie Rüben und Kartoffeln

Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert. Dabei gelten insbesondere die Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV) gemäss Anhang 8, Ziff. 2.4a:

- 2.4a.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen des durch den Kanton genehmigten regionalen Vernetzungsprojekts sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.
- 2.4a.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.
- 2.4a.4 Bei Pachtlandverlust kürzt oder fordert der Kanton keine Beiträge zurück aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtungsdauer.

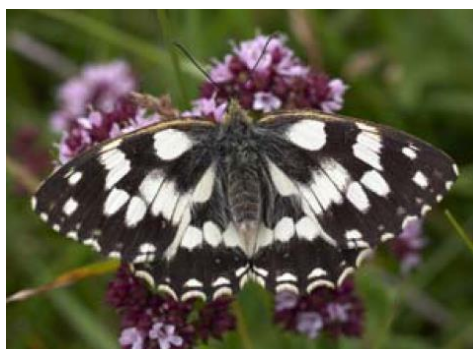
Bei Nichteinhaltung der Beratungspflicht bis zum Ablauf der Projektperiode erfolgt die Rückforderung von einem Jahresbeitrag Vernetzung.

- ° Vern = Vernetzungsbeitrag von Bund und Kanton nach „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) und der „Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft“ (LKV)
- °° BFF1 = Bioförderflächen Stufe 1 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV) für Talzone
- °° BFF2 = Bioförderflächen Stufe 2 Beitrag gemäss „Direktzahlungsverordnung“ (DZV)
- °°° LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge gemäss „Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge“ (Aufgrund der beschränkten Bundesmittel werden Kürzungen vorgenommen. Keine Kürzungen bei Pflanzbeiträgen für Bäumen)

Wem nützen die Vernetzungsflächen?

Mit der Vernetzungsplanung wird die Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten gefördert. Die Förderung der ausgewählten Ziel- und Leitarten dient auch einer Vielzahl weiterer Arten.

Ziel- und Leitarten für alle extensiven Wiesen, Säume und Brachen im Projektgebiet sind beispielsweise der **Feldhase** (benötigt Deckungsstrukturen) und die **Feldlerche** (Bodenbrüter, Altgrasstreifen erhöhen den Bruterfolg). Von den Altgrasstreifen, Säumen und Brachen profitieren verschiedene **Tagfalter und Heuschrecken**, welche sich in den ungenutzten Flächen erfolgreich entwickeln können. Tagfalter und Heuschrecken sind eine gute Messgrösse für die Entwicklung in den Vernetzungsflächen: die Zunahme an Arten und die höhere Dichte lässt sich im Feld gut sehen und hören. Die Zunahme an Insekten und Sämereien erhöhen wiederum das Nahrungsangebot für Brutvögel. Die Ökoflächen bilden so stabilere Lebensgemeinschaften, welche zur Stabilität des ganzen Ökosystems beitragen. In diesem Sinne nützen die Vernetzungsflächen uns allen.



Liste der Leitarten in den Landschaftseinheit 34.01 (Auswahl ganze Listen in Projektbericht einsehbar)

Die Hauptlebensräume wurden Leitarten zugewiesen.		<i>Wirkungsziel</i>	<i>Lebensraum/ Massnahengebiet</i>
Amphibien:	Erdkröte, Feuersalamander	fördern	WRP, ERHs, GWP
Vögel:	Distelfink	erhalten	VERT
	Gartenbaumläufer	erhalten	ERHs, WRP
	Goldammer	fördern	VERh, VERT, WRP
	Grünspecht	erhalten	ERHs, WRP
	Neuntöter	fördern	ERHs, WRP
	Sumpfrohrsänger	fördern	ERHinv
Säugetiere:	Iltis	fördern	GWP
Schmetterlinge:	Mädesüss-Perlmutterfalter.	fördern	GWP
	Malvendickkopffalter	fördern	VERh, VERT
:	Mauerfuchs	fördern	VERh
Heuschrecken	Feldgrille	fördern	INVtKern, VERh, VERT
	Heidegrashüpfer	fördern	ERHinv, INVtKern
Libellen:	Libellen (undefiniert)	fördern	GWP
Pflanzen:	Aufrechte Trespe	fördern	ERHinv, INVtKern
	Mädesüss	fördern	GWP

Weitere Infoquellen

Merkblätter ANF (www.vol.be.ch/vol/de/index/natur/naturfoerderung/formulare_merkblaetter.html)

- Projektbericht Berner Mittelland
- Ziel und Leitarten im Kanton Bern
- Landschaftsqualität, Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB); ANF

Merkblätter BFF+ und BFF2

- Biodiversitätsförderung auf dem Landwirtschaftsbetrieb – Wegleitung; Agridea: https://agridea.abacuscity.ch/abauserimage/Agridea_2_Free/1443_4_D.pdf
- Herbizideinsatz in Biodiversitätsförderflächen bewilligte Wirkstoffe <https://www.blw.admin.ch/.../blw/.../herbizideinsatz.../Herbizideinsatz+in+Biodiversität>.

